

in Frage gestellt. Bei einer Verhandlung im Jahre 1697 sagte der Lahrer Förster aus, daß „das Kloster Schuttern das jus venandi (Jagdrecht) in seinen Wäldern zwar jederzeit präbendiert hätte, dessen aber ohngeachtet wären solche Waldungen von den Lahrem und Mahlbergern in das gemeinschaftliche Jagen einbezogen und durchtrieben worden.“ Die Äbte ihrerseits verteidigten den Anspruch des Klosters auf das Jagdrecht äußerst zäh. Die ältesten Urkunden wurden hervorgeholt. Kaiser Heinrich II. mit seinem Schenkungsbrief wurde ebenso zitiert wie Dagobert, ein König im Frankenreich. Sogar Offo, der sagenhafte Stifter des Klosters, mußte zu diesem Zweck in die Schranken treten. Und „wiewohl zwar von Offonis, König in Engelland, erster Originalstiftung keine Documenta restiern, so in verschiedenen Brunst und Kriegsempörungen zu Grunde gegangen...“, so war sein Name doch gut, um auf das hohe Alter der Abtei und ganz allgemein auf ihre älteren Rechte in der Gegend hinzuweisen.

Nicht ohne Grund verteidigten die Äbte ihr „Jagensrecht“ so eifrig. Sie wußten ein gutes Stücklein Wildbret offenbar recht zu schätzen, und in der Klosterküche boten Rehe, Hasen und Feldhühner sicher eine erwünschte Abwechslung. Einzelne Äbte gingen auch in eigener Person dem Weidwerk nach. Für gewöhnlich aber war ein Klosterjäger bestellt, der die Jagd versah und das erforderliche Wild abschöß. Dafür bezog er ein besonderes Schußgeld. Aus einer Zeugenaussage vom 23. August 1730: „Was die Schützen an Wildbret geschossen, hatten sie in das Kloster geliefert. Anfänglich hatten sie die dritte Ripp davon gehabt, darauf, wie der Convent verstärkt worden, hatte man ihnen nichts als das Schußgeld geben.“ Bei dem ewigen hin und her kam es zu verschiedenen Auslegungen des klösterlichen Jagdrecht. Mit Nassau einigte man sich einmal dahin, daß das Kloster auf seinem Gebiet Vögel und Tiere der niederen Jagd schießen dürfe, Rotwild und Schwarzwild aber lassen solle. 1725 aber erreichte der Abt bei der Markgräfin Franziska Sybille Augusta die Auslegung, daß Schuttern zwar im Wildbann-district Lahr-Mahlberg gelegen, aber nicht zu demselben gehöre, sondern hievon frei und exempt sei. „Also vergönnen wir dem Gotteshaus daselbst auf seinem Grund und Boden das Jagensrecht gern und... verbieten, es darin zu behindern.“ Hier drehte es sich offenbar um die Jagd im sogenannten Hochwald. Davon ist die Jagd auf dem flachen Feld zu trennen. Diese wurde von dem Kloster in der Gegend um Schuttern als sogenannte „Gnadenjagd“ ausge-